

Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges

Schule:

Kostenfreiheit des Schulweges: Die Kostenfreiheit des Schulweges wird **grundsätzlich nur auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres genehmigt.**

Personalien des Schülers/ der Schülerin:

Schuljahr: _____ Klasse: _____ Antragsdatum: _____ Telefon _____

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße, _____ Hausnr.: _____ Wohnort: _____

Erziehungsberechtigte(r): _____

II. Angaben zur Schule/ zum Schulweg:

Schule: _____

Eintrittsdatum in o. g. Schule: _____

Erfolgte ein Schulwechsel? Nein Ja, am: _____

Erfolgte ein Umzug? Nein Ja, am: _____

Anschrift vor dem Umzug: _____

Mindestentfernung von der Wohnung zur Schule ist gegeben.

(bei Jahrgangsstufe 1-4: mehr als 2 km;

ab Jahrgangsstufe 5: mehr als 3 km)

Ausnahmesituation durch:

besondere Gefährlichkeit des Schulweges.

(bitte extra ausreichend begründen)

dauernde Behinderung

(Behindertenausweis, Attest vorlegen)

Beförderungsmittel:

öffentliche Verkehrsmittel (z. B. MVV)

Einstieg: _____ TKZ lt. MVV-Kundenkarte (falls vorh.): _____

Schulbus:

Einstieg: _____

Taxi Privat-PKW: (bitte extra ausreichend begründen)

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert, die Hinweise, insbesondere zum Datenschutz, wurden zur Kenntnis genommen.

(Unterschrift der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten)

III. Bearbeitungsvermerke der Schule:

Der/die Schüler/in

besucht die Sprengelschule ist Gast Schüler d. Schule _____ ist zugewiesen

besucht eine ausgelagerte Klasse, wenn ja, Auslagerungsort: _____

Die oben genannten Angaben werden bestätigt.

(Datum, Schulstempel, Unterschrift der bestätigenden Dienstkraft)

Dieser Antrag wird ausschließlich für die derzeit besuchte Schule und aktuelle Adresse genehmigt, falls die gesetzl. Voraussetzungen erfüllt sind. Zieht ein/e Schüler/in während des Schuljahres um oder wechselt die Schule, müssen die kostenfreie Jahreswertmarke und die MVV-Kundenkarte umgehend an die Schule zurückgegeben werden. Wird die Wertmarke verspätet oder nicht zurückgegeben, sind wir gezwungen, Ihnen die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Gast Schüler nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG (Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz) haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges.

Bearbeitungsvermerke

Genehmigungen:

Anspruchsvoraus. Gegeben

„Dauernde Behinderung“

„Besondere Gefährlichkeit“

Befristet bis:

Beförderungsart:

MVV TKZ:

Schulbus

Taxi:

Ablehnungen:

Sprengelschule: unter 2 km Grenze

unter 3 km Grenze

Gast Schüler

Gefährlichkeit nicht anerkannt

Wichtige Hinweise

Die Schülerbeförderung ist für ganz Bayern einheitlich geregelt. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.1984 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.00 (GVBl. S. 452) und die Verordnung über die Schülerbeförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.1994.

Hinweis nach Art. 16 Abs. 2 Bay. Datenschutzgesetz: Die Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Kostenfreiheit des Schulweges vorliegen.

Anspruchsvoraussetzungen:

Öffentliche Volksschulen:

Eine Beförderungspflicht besteht nur bei Besuch der Sprengelschule oder der Schule, der der Schüler/die Schülerin nach Art. 43 Abs. 2 bis 5 Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz zugewiesen ist. Der Schulweg von der Wohnung zur Schule muss in einer Richtung länger als 2 km (bei den Jahrgangsstufen 1-4) oder länger als 3 km (ab Jahrgangsstufe 5) sein. Schulweg ist dabei der Fußweg vom Hauseingang zum Schuleingang. Bei Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz besteht grundsätzlich kein Beförderungsanspruch.

Dauernde Behinderung (länger als 6 Monate)

Der/die Schüler/in muss wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sein. Zum Nachweis der dauernden Behinderung ist eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) einzureichen.

Besitz ein/e Schüler/in keinen Behindertenausweis, so kann ersatzweise auch ein ausführliches fachärztliches Attest beigelegt werden, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Art der Behinderung,
- Zeitpunkt, seitdem die Behinderung besteht,
- Zeitpunkt bis zu dem der/die Schüler/in noch behindert sein wird,
- umfassende Darlegung, warum und in welchem Umfang die dauernde Behinderung die Bewegungsfähigkeit beeinträchtigt.

In der Regel ist eine zusätzliche Untersuchung durch die Gesundheitsbehörde notwendig.

Besondere Gefährlichkeit

Der Schulweg muss besonders gefährlich oder beschwerlich sein. Wird ein Antrag auf diese Ausnahmeregelung gestützt, so ist eine ausführliche Begründung erforderlich, warum der Schulweg besonders gefährlich oder besonders beschwerlich sein soll. Legen Sie bitte eine entsprechende Begründung dem Antrag bei. In allen Fällen erfolgt eine Überprüfung der Örtlichkeiten, die Bearbeitungszeit kann sich dadurch verlängern.

Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über Kostenfreiheit des Schulweges ist für Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Freising haben, das Schulverwaltungsamt der Stadt Freising. Gewöhnlicher Aufenthalt ist der Ort, an dem sich der Schüler/die Schülerin tatsächlich und für einige Dauer aufhält und von dem aus er/sie die Schule besucht. Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. während der Ferien, beendet den gewöhnlichen Aufenthalt nicht. Entscheidend sind die rein tatsächlichen Verhältnisse. Wenn der/die Schüler/in tatsächlich und für einige Dauer nicht bei seinen/ihren Eltern wohnt, sondern an einem anderen Ort, so ist nur sein Aufenthalt maßgeblich. Auf den Wohnort der Eltern kommt es nicht an.

Antragstellung

Stellen Sie einen Antrag nur, wenn Sie glauben, dass die notwendigen Voraussetzungen für Kostenfreiheit vorliegen. **Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und leserlich aus.** Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Wenn Sie ihren Antrag auf eine Ausnahmeregelung stützen, legen Sie bitte die erforderlichen Unterlagen bei. Die Antragstellung erfolgt über die Schule. Nicht termingerecht eingereichte oder nachträglich genehmigte Anträge können erst zum jeweils nächsten Wertmarkenausgabetermin berücksichtigt werden. Die von ihnen bis dahin vorauslagten Fahrtkosten sind jedoch rückerstattungsfähig. Bewahren Sie daher die für die Schulfahrten benutzten **Originalfahrkarten** für eine evtl. Rückerstattung sorgfältig auf.

Ergänzende Hinweise für Schüler/Schülerinnen die Verkehrsmittel des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) benutzen:

Schüler/innen, die für die Fahrt zur Schule Verkehrsmittel des MVV benutzen und einen Anspruch auf kostenfreie Beförderung haben, erhalten Jahreswertmarken. Die Ausgabe dieser Marken erfolgt ausschließlich an den Schulen. Um eine Wertmarke erhalten zu können, muss der ihnen jetzt vorliegende Antrag an der Schule abgegeben werden. Zusätzlich muss ein gesonderter Antrag auf Ausstellung einer MVV-Kundenkarte des Ausbildungstarifes I oder II gestellt werden. Zuständig für die Ausstellung der MVV-Kundenkarten sind die Zeitkartenstellen des MVV:

SWM-Kundencenter Zeitkartenstelle im Hauptbahnhof
Poccistr. 1 Starnberger Bahnhof
80336 München 80335 München

Bestellscheine für diese Kundenkarten erhalten Sie bei den Zeitkartenstellen oder an Ihrer Schule. Der Bestellschein muss vorher von der Schule bestätigt werden. Zur Ausstellung der Kundenkarte ist ein Foto erforderlich. Schüler/innen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zusätzlich einen Bundespersonalausweis oder Reisepass. Falls ein/e Schüler/in bereits eine Kundenkarte des Ausbildungstarifes I oder II besitzt, so kann diese weiterverwendet werden, sofern sich keine Änderungen bezüglich Schule oder Wohnung ergeben haben. Ein/e Schüler/in, der/die in einem laufenden Schuljahr (01.08.-31.07.) das 15. Lebensjahr vollendet, benötigt für das Folgeschuljahr eine Kundenkarte des Ausbildungstarifs II.

Wichtig!

Die MVV-Kundenkarte ist erst mit einer kostenfreien Jahreswertmarke und gleicher Tarifkennziffer (TKZ) zur Fahrt gültig.

Schulaustritt/Umzug:

Geben Sie bitte im Falle des Schulaustrittes oder des Umzuges während des Schuljahres die MVV-Kundenkarte mit kostenfreier Wertmarke sofort an die Schule zurück, da ihnen sonst die bis zum Ende des Schuljahres anfallenden Kosten der Wertmarke in Rechnung gestellt werden müssen.

Ein Tipp!

Beantragen Sie bitte die MVV-Kundenkarte frühzeitig. Sie ersparen sich unter Umständen längere Wartezeiten bei den Zeitkartenstellen. Im Übrigen können Sie den ermäßigten Ausbildungstarif des MVV auch in Anspruch nehmen, wenn Sie keinen Anspruch auf kostenfreie Beförderung haben. Informationen hierzu erhalten Sie bei den Zeitkartenstellen des MVV.

**Datenschutzrechtliche Hinweise zu Ihren Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO):
(hier: Datenschutz beim Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs)**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Um Ihren Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG, sowie Verordnung über die Schülerbeförderung/SchBefV) bearbeiten zu können, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten, welche im Zuge der Antragsbearbeitung verarbeitet werden.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Freising
Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport
Obere Hauptstr. 2
85354 Freising

3. Kontaktdaten zum behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Telefon: 08161/54 40800
E-Mail: datenschutz@freising.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um einen möglichen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) bzw. entsprechend der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) gewähren zu können. Ihre Daten werden auf den Grundlagen von Art. 6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem SchKfrG verarbeitet. Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an Verkehrsbetriebe (z. B. MVV) und Wohnsitzgemeinden als Sachaufwandsträger weitergegeben.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung 10 Jahre bei der Stadt Freising gespeichert.

6. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Da Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Pflicht zur Angaben der Daten

Die Stadt Freising benötigt Ihre Daten, um einen möglichen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs gewähren zu können. Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ein. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Freising durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.